

Über unseren Dachverband HDH (Hauptverband der Deutschen Holzindustrie) haben Sie die Möglichkeit, ihre Teilnahmeverpflichtung an den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft überprüfen und sich unter bestimmten Voraussetzungen auch hiervon befreien zu lassen.

Sozialkassenverfahren und die rechtlichen Voraussetzungen einer Befreiung von der Soka-Pflicht für holz- und kunststoffverarbeitende Unternehmen

Unternehmen der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich rechtssicher vor einer **Inanspruchnahme durch die Soka-Bau** zu schützen. Um einer **Teilnahmepflicht an den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft** zu entgehen, müssen hierfür **zwei Voraussetzungen** kumulativ erfüllt sein:

1. **Unmittelbare oder mittelbare Mitgliedschaft im HDH e.V.** oder einem seiner Mitgliedsverbände

Von der Soka-Bau kontaktierte Unternehmen müssen zum einen unmittelbares oder mittelbares Mitglied in einem Mitgliedsverband des HDH sein, um sich wirksam und rechtssicher von der Teilnahme am Sozialkassenverfahren befreien zu können. Das Bundesarbeitsgericht hat – gestützt auf den Wortlaut der sog. „*Großen Einschränkungsklausel für Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen für das Baugewerbe*“ – zuletzt 2011 bekräftigt, dass hierfür auch Mitgliedschaften in reinen Fachverbänden, die selbst keine Tarifbindung vermitteln und auch keine Tarifverträge abschließen, ausreichen. Da der VFF fachverbandliches Mitglied im HDH e.V. ist, ist diese Voraussetzung unproblematisch.

2. Verrichtung von **Tätigkeiten und Gewerken im fachlichen Geltungsbereich eines Manteltarifvertrags der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie** (sog. **Fachlichkeitsvoraussetzung**)

Zur Teilnahme an den Sozialkassenverfahren sind regelmäßig **nur Baubetriebe** berechtigt bzw. verpflichtet. Da die Abgrenzung zu Betrieben anderer Branchen nicht immer trennscharf möglich ist, sehen tarifliche Bestimmungen zugunsten einzelner Branchen (z.B. für die holzverarbeitende Industrie, aber auch für die Metall- und Elektroindustrie, die chemische Industrie und die Sägeindustrie) bestimmte „**Einschränkungen**“ für die **Teilnahme an den Soka-Verfahren** vor, da für diese Branchen speziellere Tarifverträge existieren. Betriebe, die sich auf eine solche Einschränkung berufen können, sind regelmäßig nicht sozialkassenpflichtig:

Hiernach sind in fachlicher Hinsicht von der Soka-Pflicht **Betriebe der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie ausgenommen** sowie diejenigen **Betriebe, die anstelle oder in Verbindung mit Holz andere Werkstoffe oder Kunststoffe verarbeiten**. Hierfür halten die einschlägigen tariflichen Bestimmungen verschiedene Beispiele bereit, welche Tätigkeit bzw. welche Herstellung bestimmter holz- oder kunststoffbasierter Produkte der Holzverarbeitung gleichgestellt werden:

So sind u.a. Betriebe im Bereich der Herstellung von „Wohnungs-, Büro-, Industrie- und Ladeneinrichtungen, Bad- und Saunaeinrichtungen, Verkleidungen und Vertäfelungen aller Art, Schalldichtungen zur Dämpfung und Isolierung, akustischen Ausbauten und Auskleidungen von

Räumen, Holzhäusern, Fertighäusern“ ebenso von der Sozialkassenpflicht befreiungsfähig wie Betriebe des Innenausbaus.

Im Bereich des Fensterbaus sind dies Betriebe, die „Türen, Tore, Fenster, Rollläden, Jalousien, Rollos, Verdunkelungsanlagen, Klappläden, Raumtrennprodukte, Fertigbau- und andere Bauteile...“ herstellen, vertreiben und montieren.

Wichtig: Vertrieb und Montage gelten als nachgeordnete Tätigkeit der Herstellung eines „Produkts“ in obigem Sinne. Betriebe, die im Schwerpunkt Montagetätigkeiten erbringen, ohne dass es in nennenswertem Umfang zur Vorfertigung dieser Produkte im **eigenen Betrieb** gekommen ist, können sich regelmäßig nicht auf die dargestellte Einschränkung berufen, sondern bleiben „Baubetrieb“ mit der Folge einer Teilnahmepflicht am Sozialkassenverfahren.

Betriebe, die zu einem hohen Anteil oder gar ausschließlich **fremdgefertigte** Bauteile montieren (häufig Subunternehmer und reine Montagebetriebe), haben daher in der Regel keine Möglichkeit, der Soka-Pflicht zu entkommen. Entscheidende Anker-tätigkeit ist die „**Herstellung“ der genannten Produkte im eigenen Betrieb.**

Ebenfalls zu beachten ist, dass die **Tätigkeit**, die zur Befreiung von der Soka-Pflicht führt, auch **arbeitszeitlich überwiegend**, d.h. mit **mehr als 50% der Arbeitszeit aller gewerblichen Mitarbeiter**, erbracht wird.

Dies bedeutet, dass der arbeitszeitliche Anteil der Montagetätigkeit solange unerheblich ist, wie es sich um die Montage **eigener** Produkte handelt, die das Unternehmen also **selbst zuvor hergestellt** hat.

Fremd hergestellte und montierte **Bauteile/ Produkte** der genannten Art sind solange unschädlich, wie der hierauf entfallende arbeitszeitliche Anteil deutlich unter 50 % liegt (bezogen auf die Arbeitszeit der gewerblichen Mitarbeiter). Das heißt umgekehrt, dass Betriebe, die ausschließlich zugekaufte Bauteile montieren, tarifvertraglich als Baubetriebe gewertet werden und als solche auch nicht Soka-befreiungsfähig sind (klassischerweise Sub-Unternehmer, s.o.).

Liegen beide Voraussetzungen vor, so sind diese Betriebe damit nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren in der Bauwirtschaft (VTV) erfasst und unterliegen nicht der Sozialkassen-Pflicht. Gegen Nachweis der Mitgliedschaft können diese Betriebe einen Antrag auf Schließung der Beitragskonten stellen.